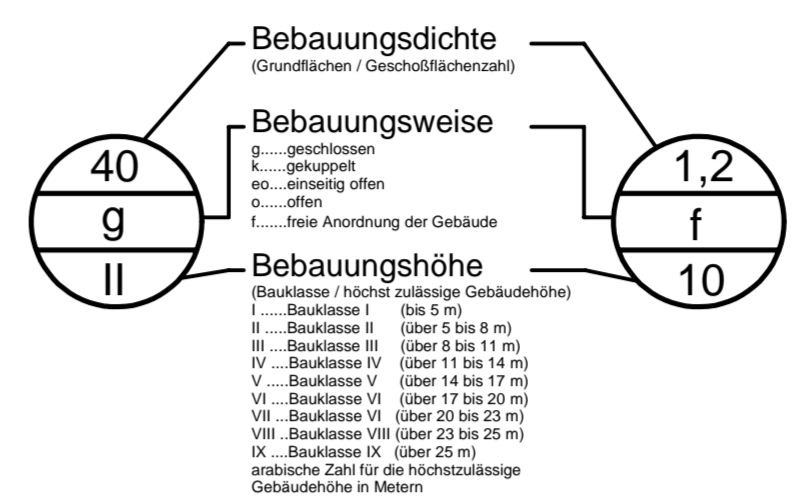


Festlegungen des Bebauungsplanes gemäß LGBL 8200/1



- Bebauungsgrenze
 - Abgrenzung von Flächen mit gleicher Widmung und unterschiedlicher Bebauungsdichte, -weise oder -höhe
 - Straßenfuchlinie entlang bestehender Straßengrundzüge (keine Abtretungsverpflichtung)
 - Straßenfuchlinie entlang nicht bestehender Straßengrundzüge (Abtretungsverpflichtung)
 - Baufuchlinie ohne Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwuchses in Meter
 - Baufuchlinie mit Anbauverpflichtung mit Angabe des Bauwuchses in Meter
 - Anbauverpflichtung an eine seitliche Grundgrenze
 - Straßenfuchlinie ohne Ausfahrten und Ausgänge bzw. an besondere Bedingungen geknüpft
 - Gebot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen
 - Verbot von Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Grünanlagen
 - öffentlicher Weg, der keine Durchgangs- oder Aufschließungsstraße für Bauband ist
 - Wohnweg
 - Anlage für Durchgänge oder von Durchgängen
 - Verbot der Ausfahrt aus einer Aufschließungsstraße in eine Durchgangsstraße
 - Niveau der Verkehrsfläche s.A.
- Freifläche
 - Aktionsgebiet
 - Fußgängerzone
 - Kfz Abstellanlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
 - Stiege
 - Dachflächen mit Vorschreibung zur Dachbegrünung
 - Schutzzone
 - Wohnstraße
 - Brücke, Steg
- Baubehinde und Beschränkungen aufgrund von Bundes- und Landesgesetzen**
- Neubau- und Nebenbauten und Straßeneinbauten auf städtischen Grundstücken
§ 38 Eisenbahngesetz 1957
§ 21 Bundesstraßengesetz
generelles Verbot der Errichtung von Anlagen und der Vornahme sonstiger Vorhaben, durch die der Bestand der Eisenbahn und die sichere Betriebsführung gefährdet wird (§ 38 Eisenbahngesetz 1957)
Bundesstraßengesetz
bestehende Bauwerke in einer Entfernung von 40 Metern
§ 21 Bundesstraßengesetz
bestehende Bauwerke in einer Entfernung von 25 Metern
§ 21 Bundesstraßengesetz

Kenntlich gemachte Widmungsfestlegungen

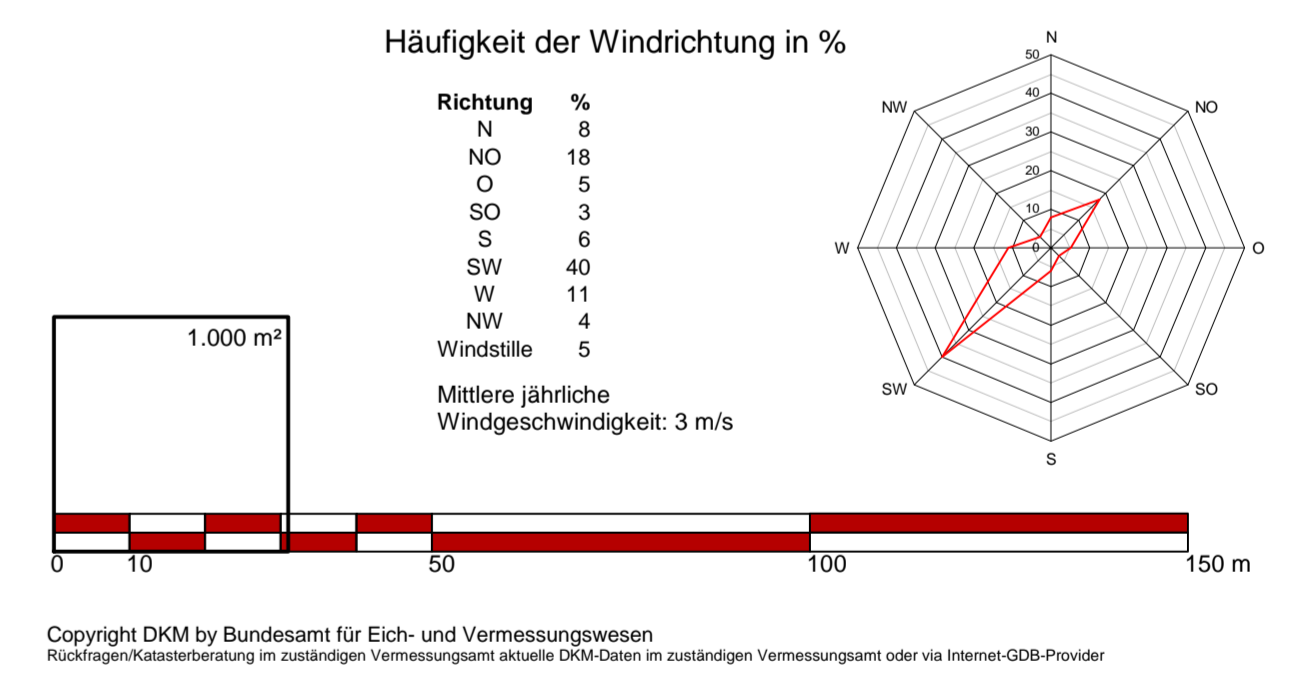
- BW Bauband-Wohngebiet
- BK Bauband-Kerngebiet
- BS Bauband-Betriebsgebiet
- BI Bauband-Industriegebiet
- BA Bauband-Agrargebiet
- BS- Bauband-Sondergebiet
- BO Bauband-erhaltenswerte Ortsstruktur
- GI Grünland- und Forstwirtschaft
- SH Grünland land- und forstwirtschaftliche Hotstelle
- GI Grünland-Güngürtel
- Gsh Grünland Schutzgebiet
- GeB erhaltenes Wohnhaus im Grünland
- Gmg Grünland-Materiegewinnungsstätte
- Gg Grünland Gärtnerei
- Gkg Grünland Kleingarten
- Gspo Grünland Sportstätte
- Gspi Grünland Spielplatz
- Gc Grünland Campingplatz
- G++ Grünland Friedhof
- Gp Grünland Parkanlage
- Ga Grünland-Abfallbehandlungsanlage
- Gd Grünland Auszubehilfen
- Glp Grünland Lagerplatz
- Glo Grünland Ödlands/Ökologische
- Gwf Grünland Wasserfläche
- Gfrei Grünland Freizeitanlage
- Gwka Grünland Windkraftanlage
- Verkehrsfäche-öffentlich
- Verkehrsfäche-privat

Kenntlichmachungen des Flächenwidmungsplans

Die Kenntlichmachung von Flächen, die durch rechtswirksame überörtliche Planungen (z.B. Eisenbahn) für eine besondere Nutzung gewidmet sind und die Kenntlichmachung von Flächen, für die auf Grund von Bundes- und Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen, dient der allgemeinen Information. Ihre Darstellung im Bebauungsplan ist nicht rechtsverbindlich. Gemeinderat und PlanverfasserIn übernehmen keine Haftung für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit.

- A1 S33 L4711** Autobahn, Bundesschnellstraße, Landesstraße
- Bahn Vp-Bahn** öffentliche Eisenbahn bzw. private Eisenbahn mit Eintragung der Schienenverkehrsalmzonen (mit dB(A)-Angabe)
- P Parkplatz
 - T Tankstelle
 - D denkmalgeschütztes Gebäude
 - BO Bodendenkmal
 - Altst. Verdachtsfläche
 - Schutzzone
 - Naturdenkmal (mit mitgeschütztem Bereich)
 - Zentrumzone
 - Gemeindegrenze
 - Katastralgemeindegrenze

GZ.:	Auflage:	Beschluss:	Rechtskraft:
04/30/607-2014	26.05. - 08.07.2014	29.09.2014	28.10.2014
04/30/607-2016	07.04. - 20.05.2016	27.06.2016	22.07.2016
04/30/607-2019			



Der Leiter der Stadtplanung: Der Bürgermeister:

ST. PÖLTEN **M 1:1000**

TEILBEBAUUNGSPLAN INNENSTADT - WEST

3. Änderung

ENTWURF

DKM 2019/07
Copyright DKM by Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
Rückfragen/Kostenberatung im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider

GZ E September 1990

A 1	20.02.2014 / Wei / kÜ
2	30.07.2014 / Wei / kÜ
3	25.02.2016 / Wei / kÜ
4	27.05.2016 / Wei / kÜ
5	02.12.2019 / Wei / kÜ
6	

KG: St. Pölten
Mappenbl.: 7035-70/4, 78/2

Magistrat St. Pölten, Fachbereich Bau - Stadtplanung **04/06/14-44-11**